

Mitteilung des Senats vom 22. September 2020**Bremisches Ausführungsgesetz zu § 30 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes**

1. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Ausführungsgesetzes zu § 30 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der nächsten Sitzung.
2. Mit dem Gesetzentwurf soll eine Rechtsgrundlage für die Vornahme von Beleihungen nach § 30 Absatz 2 IfSG geschaffen werden.

§ 30 Absatz 2 IfSG sieht die Möglichkeit vor, eine infizierte oder infektionsverdächtige Person, die eine zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung der Krankheit angeordnete Quarantäne nicht freiwillig einhält, in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einer anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung unterzubringen. Sofern eine solche Absonderung in Bremen in einem Krankenhaus vollzogen werden soll, setzt dies eine Beleihung des entsprechenden Krankenhauses voraus, weil sämtliche bremischen Krankenhäuser von privaten Trägern geführt werden, die hoheitliche Aufgaben wie etwa eine Unterbringung nach dem Infektionsschutzgesetz nur aufgrund einer Beleihung wahrnehmen dürfen. Vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Coronapandemie ist die Schaffung einer Möglichkeit, Unterbringungen einem beliebigen Krankenhaus übertragen zu können, dringend geboten. Diesem Zweck dient das vorliegende Gesetz.

3. Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 8. September 2020 zugestimmt.
4. Durch das Gesetz werden voraussichtlich keine Kosten entstehen.

Bremisches Ausführungsgesetz zu § 30 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz kann einer juristischen Person des privaten Rechts mit ihrem Einverständnis widerruflich die Befugnis verleihen, die Durchführung von Unterbringungen nach § 30 Absatz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes im eigenen Namen und in Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet.

(2) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz überträgt die Erfüllung von Aufgaben nach Absatz 1 durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag und bestimmt hierin das Nähere zum Umfang und zur Durchführung der übertragenen Aufgaben.

(3) Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz übt hinsichtlich der übertragenen Aufgaben die Fachaufsicht aus.

§ 2

(1) Für die Stellung eines Antrags auf Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung durch das zuständige Gericht nach § 30 Absatz 2 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes sind in der Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt Bremen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven zuständig.

(2) Der Antrag ist zu begründen. Eine amtsärztliche Stellungnahme ist beizufügen. Aus der Stellungnahme muss hervorgehen, aus welchen Tatsachen und ärztlichen Beurteilungen sich ergibt, dass die Unterbringung geboten ist. § 417 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Neuinfektionen in Deutschland steigt weiter an.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 des Infektionsschutzgesetzes - IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen an. Am 25. März 2020 musste in Bremen der erste Todesfall aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 beklagt werden. Auch diese Zahl ist seither stetig angestiegen.

Vor diesem Hintergrund sind in Bremen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes neben weiteren Maßnahmen Regelungen zur Anordnung von Quarantänen für infizierte und ansteckungsverdächtige Personen getroffen worden. Diese Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG sind zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besonders geeignet und erforderlich, weil sie dazu beitragen, die weitere Verbreitung des Virus und vor allem die Verbreitungsgeschwindigkeit einzudämmen, indem sie Kontakte zwischen infizierten und nicht infizierten Personen verhindern.

Aus diesem Grund sieht das Infektionsschutzgesetz in seinem § 30 Absatz 2 eine Regelung zur zwangsweisen Durchführung von Quarantänemaßnahmen vor für Fälle, in denen die Betroffenen den Anordnungen freiwillig nicht nachkommen. Um auch in diesen Fällen den Infektionsschutz sicherzustellen, können die betroffenen Personen durch Unterbringung in einem abgeschlossenen

Krankenhaus oder einer anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung ab-
gesondert werden. Die Länder haben nach § 30 Absatz 7 des Infektionsschutz-
gesetzes dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Räume, Einrichtungen
und Transportmittel sowie das erforderliche Personal zur Durchführung von
Absonderungsmaßnahmen außerhalb der Wohnung zur Verfügung stehen.

Sofern in Bremen eine Absonderung in einem Krankenhaus vollzogen werden
soll, würde eine solche Unterbringung die Beleihung des entsprechenden
Krankenhauses voraussetzen, da sämtliche Krankenhäuser, die über abge-
schlossene Abteilungen verfügen, von privatrechtlichen Gesellschaften betrie-
ben werden, denen hoheitliche Aufgaben nur im Wege der Beleihung
übertragen werden können. Bislang fehlt jedoch im bremischen Landesrecht
eine Rechtsgrundlage, die es erlaubt, den Vollzug angeordneter Quarantänen
im Wege der Beleihung auf einen privaten Krankenhausträger oder eine an-
dere juristische Person des Privatrechts zu übertragen.

Diese Regelungslücke soll mit dem Bremischen Ausführungsgesetz zu § 30 Ab-
satz 2 des Infektionsschutzgesetzes geschlossen werden, das eine Rechtsgrund-
lage für Beleihungen nach dem IfSG enthält. Außerdem sollen Verfah-
rensregelungen getroffen werden.

II. Einzelbegründungen

Zu § 1:

§ 1 Absatz 1 beschreibt den Umfang und die Voraussetzungen, die für eine
Aufgabenübertragung festgelegt sind. Die Ermächtigung der Senatorin für Ge-
sundheit, Frauen und Verbraucherschutz umfasst danach die Übertragung von
hoheitlichen Aufgaben nach § 30 Absatz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes.
Eine Beleihung setzt voraus, dass die Aufgabenwahrnehmung durch eine ju-
ristische Person des Privatrechts im öffentlichen Interesse liegt, das heißt, wich-
tigen Belangen des Gemeinwohls dient. Gründe für eine Beleihung können
sowohl in der Sachkompetenz der beliehenen Person für die übertragenen Auf-
gaben als auch in der effektiveren und somit kostengünstigeren Durchführung
der Aufgaben im Vergleich zu einer Aufgabenwahrnehmung innerhalb des öf-
fentlichen Dienstes liegen. Zudem muss die beliehene Person geeignet und zu-
verlässig sein und somit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung
bieten.

Absatz 2 regelt die Form der Aufgabenübertragung. Die Beleihung erfolgt da-
nach in Form eines Verwaltungsaktes oder durch Abschluss eines öffentlich-
rechtlichen Vertrages. Der Verwaltungsakt oder der öffentlich-rechtliche
Vertrag muss die Einzelheiten zu Art und Umfang der Aufgabenwahrnehmung
durch den beliehenen Privaten regeln.

Nach Absatz 3 übt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucher-
schutz die Fachaufsicht hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung aus. Auf diese
Weise wird sichergestellt, dass die beliehene Person bei der Erfüllung der über-
tragenen Aufgaben überwacht wird und Weisungen der senatorischen Behörde
unterliegt.

Zu § 2:

Absatz 1 der Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Durchführung des An-
tragsverfahrens. Die Antragstellung soll dabei durch die Ortpolizeibehörden
der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erfolgen. Diese Behörden sind
– mit wenigen Ausnahmen – auch im Übrigen für den Vollzug des Infektions-
schutzgesetzes zuständig, sodass die Zuständigkeitsregelung zu einer sinnvol-
len Bündelung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz führt.

Nach Absatz 2 ist vorgesehen, dass die Ortspolizeibehörden bei der Beantragung einer Unterbringung nach § 30 Absatz 2 IfSG - ebenso wie bei anderen Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz - fachlich von den in den kommunalen Gesundheitsämtern tätigen Amtsärzten unterstützt werden. Diese fachliche Zusammenarbeit hat sich in der Vergangenheit, etwa bei der Wahrnehmung von Überwachungsaufgaben nach dem IfSG, bewährt und soll beibehalten werden.

Zu § 3:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.